jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

Öff Verkehr - Kraftfahrlinien
40/01 Verwaltungsverfahren
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §13a
KflG 1952 §4 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/03/0046

Rechtssatz

Legt einer von zwei Bewerbern um eine Konzession einen "besseren" Fahrplanentwurf vor, besteht keine Verpflichtung der Behörde, den Mitbewerber zur Verbesserung seines Verkehrsangebotes anzuhalten (Hinweis E 29.1.1980, 1235/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030045.X11

Im RIS seit

18.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at